

damit dieses nicht allein die, für ein solches Schiff etwa schon bestimmten Briefe bereit halten, sondern auch dinsten Beschab eine Menge an der Börse affigiren lassen könne? jedoch wird das Post-Comtoir auch einer Seite alle Sorgfalt anwenden, um von der Abfahrt der nach Amerika bestimmten Schiffe zeitig genug unterrichtet zu werden.

10) Die Briefe für irgend ein nach Amerika bestimmtes Schiff — weil die Abfahrt der Schiffe zu ungewis ist, als das die eigentliche Zeit, wann die Briefe zu lateste geliefert werden müssen, durch die gewöhnlichen Notizen in den Zeitungen oder den Anschlägen an der Börse ganz genau bestimmt werden konnte — so lange der Captain, wenn er auch sein Schiff früher hinunter geschickt hätte, nicht noch in der Stadt ist, annehmen und befördern.

II. Begeben der Expedition der von Amerika hier ankommenden Briefe und Pakete.

1) Das Amerikanische Post-Comtoir ist verbunden, durch zuverlässige, hinreichend beglaubigte Personen, am Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe wegen der mitgebrachten Briefe nachzusehen, und sich solche, die mögen in Brief-Cäken oder Paketen befindlich sein, oder in lösen Briefen befehen, ungekündt zur Dienstleistung einzusetzen zu lassen.

2) Den sämtlichen aus den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenden Schiffen und übrigen Schiffscapitänen, ist es, den ihrer Verantwortlichkeit für sich daraus entziehenden Kapitänen, untersagt, ihre mitgebrachten Briefe, sie mögen in versiegelten Cäken oder Paketen sich befinden, oder ihnen einzeln anvertrauet fern, irgend jemanden anders, als dem Amerikanischen Post-Comtoir, entweder direct, oder mittelst Ueberlieferung an denjenigen, welcher sich mit hinreichender Legitimation von diesem Post-Comtoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Beförderung derselben bezieht, anzuliefern. Jedoch sind hiervon diejenigen Briefe, welche an den Eigentümer des Schiffs, oder den Schiff-Capitän, oder den diejenige Kapitan gerichtet, oder dem Schiff zur Beförderung anvertrauet sind, insofern angenommen, daß dergleichen solche vollständig direct zu besorgen, und kommen bleibt. Wenn Briefe unterwegs von Kapitan erbrochen oder sonst durch Zufall in Unordnung gebracht sind, so muß der Schiff-Capitän in Person nach dem Amerikanischen Post-Comtoir begeben, und selbige dardelbst gemeinschaftlich mit der Post-Expedition in Ordnung bringen und versiegeln lassen.

3) Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiffs-Männern und ihren Schiffen, den Zollführern und ihren Leuten, ist es verboten, außer obigen Artikel 2 gedachten Fällen, Briefe oder Pakete vom Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe zu holen oder holen zu lassen, und haben die Schiffs-Männer besonders mit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diesem Verbote nicht jundert gehandelt werde.

4) Nach der bisherigen Gewohnheit erhält auch Lüneburg der Schiffer vom Post-Comtoire einen gedruckten Empfangschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für jeden gelieferten Brief nach dem Verhältnisse von 2 Rth. für 25 Stück Briefe, und quittirt jedam über die Bezahlung.

6) Sämtliche an das Post-Comtoir gekommene Briefe, werden dardelbst ungekündt geordnet, und nach Verlauf von einer, ein und einer halben bis zwei Stunden, oder nach der zu diesem Gesichte notwendig erforderlich-möglichkeit kürzlichen Zeit, ausgegeben. Auch wird das Post-Comtoir, wenn eine beträchtliche Anzahl Briefe eingegangen ist, deshalb eine Anzeige an der Börse affigiren lassen, und darin die Zeit, wann die Briefe abgegeben werden können, bemerken.

7) Die wider zu erwidrenden Briefe, werden zur Beförderung an ihre Aduressen zu den ersten abgehenden Posten an die resp. Post-ämter abzugeben.

8) Das für jeden Brief oder Paket zu erlegenden Postgeld, ist folgendenmaßen festgesetzt:

- a) für jeden Brief, der nicht über ein Loth wiegt . . . 4 fl.
- b) für diese Briefe oder Pakete mit Einschluß, für jedes Loth 4 fl.
- c) für Havarie-Documents und andere Schiffs-Papiere von 2 bis 5 Loth, vr. Loth nur 3 fl.
- d) Von 6 Loth und darüber, vr. Loth mit 2 fl.

c) Ordnung,

nach welcher die Haarburger Passagier-Cover resp. von Haarburg nach Hamburg, und von da wieder zurück nach Hamburg täglich abfahren sollen.

		Morgens		Nachmitt.	
		von Haarburg	Ubr.	von Hamburg	Ubr.
Im Jan.	der 1. Passagier-Cover	8	2		
	der 2.	10	2		
Im Febr.	der 1.	7 1/2	2		
	der 2.	10	2		
Im März	der 1.	7	2		
	der 2.	10	3		
Im April	der 1.	7	2		
	der 2.	10	4		
Im May	der 1.	5 1/2	2		
	der 2.	10	4		
Im Juni	der 1.	5	2		
	der 2.	10	4 bis 5		
Im July	der 1.	5	2		
	der 2.	10	4 bis 5		
Im Aug.	der 1.	15	2		
	der 2.	10	4 bis 5		
Im Sept.	der 1.	6	2		
	der 2.	10	4		